



Festreglement für regionale Musiktage

Gültig ab 27. November 2018

Hauptpartner



Zürcher
Kantonalbank



Kanton Zürich
Fachstelle Kultur

Inhalt

I.	Allgemeines	3
II.	Musikalische Aufführungen	3
III.	Wahl und Organisation der Jury	6
IV.	Beurteilung und Bekanntgabe der Resultate.....	7
V.	Organisator und Regionalvorstand	9
VI.	Finanzielles.....	10
VII.	Pflichten der am Regionalmusiktag teilnehmenden Vereine.....	11
VIII.	Gastvereine	12
IX.	Veteranenernennung und -ehrung	12
X.	Schlussbestimmungen	13

Vorausbemerkung

Die normal gedruckten Teile sind zwingend, die *kursiv* gedruckten je nach Region variabel ins entsprechende Regional-Festreglement aufzunehmen.

I. Allgemeines

- | | | |
|----------------------|-----|---|
| Grundlagen | 1.1 | Das vorliegende Reglement lehnt sich in musikalischer Hinsicht an das Festreglement für Kantonalmusikfeste des Zürcher Blasmusikverbandes (ZBV) vom 25. Oktober 2014 an. |
| Turnus/
Teilnahme | 1.2 | <i>Der Regionalmusiktag findet nach Möglichkeit jährlich statt. Die Teilnahmebedingungen für die Vereine des jeweiligen Verbandes werden im Regionalverband festgelegt.</i> |
| Festort | 1.3 | <i>Die Bestimmung des Festortes erfolgt entweder in alphabetischer Reihenfolge oder auf Antrag eines Vereins.</i> |

II. Musikalische Aufführungen

- | | | |
|--------|-----|--|
| Module | 2.1 | Es werden regelmässig die folgenden Module mit Bewertung angeboten (Bezeichnung gemäss ZBV-Reglement, aber jeweils ohne Pflichtstück). Alle Module sind öffentlich: <ul style="list-style-type: none">A Konzertmusik (Selbstwahlstück)B Unterhaltungsmusik (Selbstwahlprogramm)C PlatzkonzerteD Parademusik traditionellE Parademusik (Evolutionen auf einer definierten Strecke)F Hallenshow |
|--------|-----|--|

Modul F wird nur angeboten, wenn die notwendige Infrastruktur vor Ort vorhanden ist und der Organisator dies ausdrücklich wünscht.

Die Module A und B werden nach Möglichkeit im Bewertungslokal (Saal, Turnhalle), das Modul C kann im Festzelt bzw. in der Festhalle durchgeführt werden und wird nicht bewertet.

Tambouren- und Perkussionsgruppenvorträge (Module G und H gemäss ZBV-Reglement) erfolgen ohne Bewertung im Festzelt.

Eine Gesamtchoraufführung (Modul I gemäss ZBV-Reglement) wird im Tagesverlauf individuell eingebaut. Die aktive Mitwirkung am Gesamtchor steht allen Vereinen freiwillig offen.

- | | | |
|-------------------|-----|---|
| Modulwahl | 2.2 | Die Vereine geben ihre Modulwahl dem Regionalvorstand bzw. dem organisierenden Verein spätestens sechs Monate vor dem Musiktag bekannt. |
| Zeitplan | 2.3 | Der Zeitplan wird vom Regionalvorstand bzw. vom Organisator festgelegt. Jeder Verein anerkennt diesen. |
| Klasseneinteilung | 2.4 | Die wettspielenden Vereine werden in folgende Klassen bzw. Stufen eingeteilt: |

Modul A (Konzertmusik)

Höchstklasse = Kompositionen höchster Anforderungen

1. Klasse = sehr schwierige Kompositionen

2. Klasse = schwierige Kompositionen

3. Klasse = mittelschwere Kompositionen

4. Klasse = leichte Kompositionen

Modul B (Unterhaltungsmusik)

Oberstufe = Höchstklasse / 1. Klasse

Mittelstufe = 2. Klasse / 3. Klasse

Unterstufe = 3. Klasse / 4. Klasse

Besetzung und Wahl der Wettspielklasse/-stufe ist jedem Verein freigestellt.

Module D, E und F

Es wird weder nach Klassen noch nach Besetzungstypen unterschieden.

- | | | |
|-----------------------------|-----|---|
| Selbstwahlstücke
Modul A | 2.5 | Alle Vereine der Konzertmusik haben eine selbst gewählte Komposition vorzutragen, welche mindestens |
|-----------------------------|-----|---|

dem Schwierigkeitsgrad der betreffenden Klasse entsprechen muss, in welcher konkurriert wird. Massgebend ist dabei die Wettspielliste des SBV.

Noch nicht klassierte Kompositionen sind selbständig rechtzeitig dem Präsidenten der Musikkommission SBV zur Klassierung einzureichen.

- | | | |
|--|-----|---|
| Selbstwahlprogramm
Modul B | 2.6 | Das Gesamtprogramm dauert mind. 15, höchstens aber 25 Min. Bei Abweichungen dieser Zeitlimite werden dem Verein pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen. |
| Parademusik
(Module D und E) | 2.7 | <p>Die Parademusikauufführungen und deren Beurteilung erfolgen mit nachstehenden Ausnahmen grundsätzlich nach dem Parademusikreglement ZBV vom 25.10.2014.</p> <p>Für das Modul D (Parademusik traditionell) wählt jeder Verein <u>eine</u> ihr zusagende Komposition aus. Es muss sich nicht um eine Schweizer Komposition handeln. Geeignete Kompositionen im Stile moderner Unterhaltungsmusik sind zugelassen.</p> <p>Für das Modul E (Parademusik mit Evolutionen) gilt eine Zeitdauer von 5 bis 10 Minuten.</p> |
| Platzkonzerte,
Perk./Tamb.
(Module C, G und H) | 2.8 | <p>Die Dauer der musikalischen Darbietungen ohne Bewertung im Festzelt wird durch den Zeitplan bestimmt.</p> <p>Es ist den Vereinen überlassen, ihre Darbietung nach eigener Initiative auszuarbeiten und nach eigenem Gutdünken eine showartige Präsentation vorzunehmen.</p> |
| Gesamtchoraufführung
(Modul I) | 2.9 | <p>In der Regel setzt sich der Gesamtchor aus zwei Märschen oder geeigneten Kompositionen im Stile moderner Unterhaltungsmusik zusammen.</p> <p>Der Organisator stellt den Gesamtchor-Dirigenten. Er bestimmt zusammen mit seiner Musikkommission die Gesamtchorstücke unter Berücksichtigung der teilnehmenden Vereine.</p> |

III. Wahl und Organisation der Jury

- | | | |
|--------------------------------------|-----|--|
| Wahl der Jurymitglieder | 3.1 | Die Jurymitglieder sind ausgewiesene und qualifizierte Fachmusiker und Dirigenten, welche mit dem Blasmusikwesen eng vertraut sind. Sie werden durch den Regionalvorstand ausgewählt. |
| Hilfspersonal der Jury | 3.2 | Die Jury erhält das notwendige Hilfspersonal zugeteilt, insbesondere für das Sekretariat und die Moderation. Der Organisator stellt das Sekretariat. Die Moderation liegt in der Verantwortung des Regionalvorstandes. |
| Doppelmandate | 3.3 | Den Jurymitgliedern ist es untersagt, an Proben und/oder Vorbereitungskonzerten von teilnehmenden Vereinen mitzuwirken. |
| Wahlannahme | 3.4 | Die gewählten Jurymitglieder sind vom Regionalvorstand rechtsgültig zu verpflichten. Das Festreglement ist Bestandteil des Vertrages. |
| Zusammensetzung und Vorsitz der Jury | 3.5 | <p>Die Jury für die Konzert- und Unterhaltungsmusik besteht aus drei Mitgliedern. Ein Experte (Vorsitz) bewertet alle Vorträge. Die beiden anderen Experten wechseln sich bei der Bewertung ab und führen anschliessend das Gespräch mit den Verantwortlichen des betreffenden Vereins.</p> <p>Die Auswahl des Vorsitzenden und die Zuteilung der Experten auf die Vereine erfolgen durch den Regionalvorstand.</p> <p>Für die Parademusik wird ein vierter Experte verpflichtet, um die Bewertung auf der Strasse militärisch/musikalisch/musikalisch/militärisch zu gewährleisten.</p> <p>Es liegt im Ermessen des Regionalvorstandes, mehr Juroren zu verpflichten, bis hin zur spezialisierten Konzert- und Parademusikjury, mit 3 bzw. 4 Juroren.</p> |
| Jury-Sitzung | 3.6 | Vor Beginn der Wettspiele findet eine Vorbesprechung der Beteiligten über alle Einzelheiten der Bewertung statt. |
| Betreuung durch den Regionalvorstand | 3.7 | Bei allen Bewertungsvorträgen sowie den anschliessenden Gesprächen ist stets ein Mitglied des Regionalvorstandes anwesend. |

IV. Beurteilung und Bekanntgabe der Resultate

Bewertungs-
kriterien
Konzert-
musik
(Modul A)

4.1 Die Beurteilung der Konzertmusik erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik und Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation

Bewertungs-
kriterien
Unterhal-
tungsmusik
(Modul B)

4.2 Die Beurteilung der Unterhaltungsmusik erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Stimmung und Intonation
- Tonkultur
- Rhythmus und Metrum
- Dynamik und Klangausgleich
- Technik, Phrasierung, Artikulation
- Musikalischer Ausdruck
- Interpretation und Stilempfinden
- Programmwahl
- Gesamteindruck

Neben den üblichen Instrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre und E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das bläserische Geschehen.

Showelemente dürfen nur mit Aktivmitgliedern des Vereins gestaltet werden.

Bewertungs-
skala

4.3 Bedeutung der Punktzahlen:

90 - 100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen

80 - 89 Punkte für sehr gute Leistungen

70 - 79 Punkte für gute Leistungen

60 - 69 Punkte für genügende Leistungen

50 - 59 Punkte für ungenügende Leistungen

Es werden nur ganze Punkte vergeben.

Für das Schlussresultat werden die Punktzahlen der zwei beurteilenden Experten addiert und durch 2 dividiert (Durchschnitt).

Bewertungsblatt mit Kurzbericht

4.4

Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem musikalischen Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktzahl) aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren dem jeweiligen Verein beim Jurygespräch oder in der zum Abschluss des Festes stattfindenden Resultats-Verkündigung abgegeben.

Bekanntgabe der Resultate

4.5

Unmittelbar nach dem Vortrag werden die Gesamtpunktzahlen der beiden Experten sowie das Schlussresultat (Durchschnitt) mündlich bekanntgegeben.

Das Jurysekretariat hält das Schlussresultat jedes Vereins schriftlich in einer Liste fest.

Jurygespräch

4.6

Unmittelbar nach dem Konzertvortrag wird das Resultat durch einen Experten zusammen mit dem Dirigenten, Präsidenten und weiteren Mitgliedern des Vereins anhand der Partituren und der Bewertungsblätter besprochen.

Tonaufnahmen

4.7

Von den Vorträgen im Bewertungslokal sowie den anschließenden Jurygesprächen sind Tonaufnahmen zu erstellen, welche den Vereinen abgegeben werden können.

Resultats-Verkündigung

4.8

Am Ende des Musiktages können im Festzelt die Schlussresultate der Bewertung in alphabetischer Reihenfolge der Vereine oder nach absteigenden Punktzahlen, unter Nennung von Stärkeklasse/Stufe und Modul, verlesen werden.

Für die Parademusik wird pro Modul eine separate Rangliste ohne Unterscheidung nach Stärkeklassen

- und Besetzung erstellt und kann am Ende des Musiktages im Festzelt ebenfalls verlesen werden.
- Veröffentlichung der Resultate 4.9 Die Resultate aller teilnehmenden Vereine werden vom Regionalvorstand in elektronischer Form auf der Website des Verbandes veröffentlicht.
- Diplome 4.10 Es werden für die teilnehmenden Vereine keine Diplome ausgestellt.

V. Organisator und Regionalvorstand

- Organisation* 5.1 *Die Organisation und Durchführung des Musiktags sind im Rahmen der aktuellen Statuten, dieses Festreglementes sowie des Pflichtenheftes für das ZKB-Sponsoring Sache des Organisors.*
- Wegleitung* 5.2 *Vom Regionalvorstand kann dem Organisator als verbindliches Hilfsmittel eine Wegleitung abgegeben werden.*
- Gemeinsame Sitzung* 5.3 *Auf Wunsch des Organisors nimmt der Regionalvorstand oder ein Vertreter desselben an einer gemeinsamen Sitzung am Festort teil.*
- Festdatum* 5.4 *Die Festlegung des Festdatums hat in Absprache mit dem ZBV zu erfolgen (ohne Konkurrenzierung von kantonalen Anlässen).*
- Lokalitäten* 5.5 *Der Organisator hat die für den Musiktag notwendigen und geeigneten Lokalitäten bereitzustellen. Diese umfassen insbesondere: Festzelt bzw. Festhalle, Bewertungslokal (Saal, Turnhalle), Vorprobelokal und Instrumentendepots.*
- Teilnahmeunterlagen* 5.6 *Die Teilnahmeunterlagen für den Musiktag werden durch den Regionalvorstand oder den Organisator versandt.*
- Festprogramme* 5.7 *Der Organisator stellt den teilnehmenden Vereinen die Festprogramme, nach Anzahl der Mitglieder, frühzeitig zu.*
- Ins Festprogramm sind unter anderem der detaillierte Zeitplan, die Bewertungsmodalitäten sowie die Namen der Jurymitglieder und der Moderation aufzunehmen.*

Es sind die Vorgaben im «Pflichtenheft für regionale Musiktage» bezüglich ZKB-Sponsoring zu erfüllen und entsprechende aktuelle Logos anzufordern beim ZBV. Ebenso ist frühzeitig beim ZBV das GzD der Drucksachen einzuholen.

- Ehrengäste* 5.8 *Eine Delegation des ZBV-Vorstandes, das Präsidium der Veteranenvereinigung, die Mitglieder des Regionalvorstandes, die Ehrenmitglieder des Regionalverbandes sowie der Verbandsfahnrich sind am Musiktag als Ehrengäste zu behandeln.*
- Ablauf* 5.9 *Der zeitliche Ablauf des Musiktages wird in Absprache zwischen Regionalvorstand und Organisator festgelegt.*
- Verbandsfahne* 5.10 *Die Übergabe der Verbandsfahne an den organisierenden Verein erfolgt in einer kurzen Zeremonie bei der Eröffnung des Musiktages unter musikalischer Beteiligung des organisierenden Vereins. Alle Vereine und Fahnen sind anwesend.*

Der organisierende Verein sorgt bis zum nächsten Regionalmusiktag für die sachgemässe Aufbewahrung der Fahne. Ihr Einsatz in dieser Zeit ist in einem speziellen Fahnenreglement festgelegt.

VI. Finanzielles

- Musikalien* 6.1 *Die Kosten für alle von den Vereinen am Fest benötigten Musikalien, auch die der Gesamtvorträge, gehen zulasten der teilnehmenden Vereine.*
- Honorare/Spesen* 6.2 *Das Honorar und die Reisespesen der Jurymitglieder sowie das Honorar für die Moderation gehen zulasten des Regionalverbandes und richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen des SBV.*
- Sponsoring* 6.3 *Sponsoring ist Sache des Veranstalters. Die Sponsoring-Vereinbarungen des ZBV sind einzuhalten. Sie sind aktuell im «Pflichtenheft für regionale Musiktage» festgehalten.*

Entsprechende Beiträge werden vom ZBV gemäss eines Verteilschlüssels festgelegt und können dem ZBV im Festjahr in Rechnung gestellt werden.

- Festbericht* 6.4 *Der Organisator erstellt einen Festbericht, der den Vereinen anlässlich der Delegiertenversammlung abzugeben ist.*
- Erfolg/
Risiken* 6.5 *Der Organisator trägt das alleinige Risiko des Musiktages.*

VII. Pflichten der am Regionalmusiktag teilnehmenden Vereine

- Notenmaterial* 7.1 Die am Musiktag teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem Regionalvorstand acht Wochen vor dem Musiktag je zwei Partituren oder ausführliche Direktionsstimmen einzureichen.
- Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht erlaubt. Melodiestimmen können nicht als Direktionsstimmensatz akzeptiert werden.
- Festkarte* 7.2 Die am Musiktag teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, für jeden Mitwirkenden (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.
- Die Festkarte beinhaltet ein Mittagessen und deckt einen Teil der Infrastrukturkosten des Musiktags ab. Die Festkarten werden vom Organisator ausgegeben; die Einnahmen daraus fallen vollumfänglich dem Organisator zu.
- Den Preis der Festkarte bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Regionalvorstandes.

VIII. Gastvereine

- Gastvereine* 8.1 *Musikvereine anderer Verbände sind als Gastvereine willkommen. Das vorliegende Reglement ist auch für die Gastvereine vollumfänglich verbindlich.*
- Anfragen* 8.2 *Anfragen sind bis spätestens sechs Monate vor dem Musiktag an den Regionalvorstand zu richten. Über die Teilnahme entscheidet der Regionalvorstand.*
- Kostenbeteiligung* 8.3 *Die Gastvereine entrichten eine angemessene Kostenbeteiligung an den Regionalverband. Deren Höhe legt der Regionalvorstand fest.*

IX. Veteranenernennung und -ehrung

- Ernennung und Ehrung* 9.1 *Am Musiktag werden Musikantinnen und Musikanten mit folgender Aktivmitgliedschaft zu Veteranen ernannt oder als solche geehrt.*
- 25 Jahre: Kantonale Veteranen*
- 35 Jahre: Eidgenössische Veteranen*
- 50 Jahre: Kantonale Ehrenveteranen*
- 60 Jahre: CISM-Veteranen*
- 70 Jahre: Eidgenössische Ehrenveteranen*
- Die Ernennung der Kantonalen und Eidgenössischen Veteranen erfolgt durch einen Vertreter des ZBV. Die Würdigung der Kantonalen Ehren-, CISM- und Eidgenössischen Ehren-Veteranen übernimmt ein Mitglied des Regionalvorstandes.*
- Umrahmung* 9.2 *Der zeitliche Beginn der Veteranenehrung hat so zu erfolgen, dass es allen Vereinen möglich ist, am Festakt teilzunehmen. Der Regionalvorstand legt fest, welcher der Vereine im Festzelt die Veteranenehrung mit Unterhaltungsmusik umrahmt.*

